

1. November 1914. — **Munroe Smith**, Der Widerstreit zwischen militärischer Strategie und Diplomatie zu Bismarcks Zeiten und danach. Lausanne, Librairie Payot & Cie. — **Ernst Schulz-Besser**, Die Karikatur im Weltkriege. Leipzig, E. A. Seemann. — **Das neue Europa**. Nr. 2. Zürich, Schweizer Druck- und Verlagshaus. — **Der Schweizer Volkswirt**. Nr. 3. Zürich, Orell Füssli. — **Frauenbestrebungen**. 1916. Nr. 1. Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung. Zürich. — **Wissen und Leben**. Heft 7. Zürich, Orell Füssli & Co. — **Belarus**, Das polnische Problem. Ein Mahnwort an das deutsche Volk. Zürich 1915, Verlag der Genossenschaftsdruckerei.

Eine Zeitung für deutsche Kriegsgefangene wird auch in Paris herausgegeben. »Zuschriften usw. die Zeitung betreffend beliebe man nach: 50, Boulevard St.-Jacques, Paris, zu senden« steht unter dem Vermerk »Nur als Manuskript gedruckt«. Enthalten sind die in Deutschland herausgegebenen Gefangenenlagerzeitungen nach Möglichkeit oder grundsätzlich jeder politischen Anspielung, so weicht die Zeitung für deutsche Kriegsgefangene von dieser Regel ab. In dem Leitartikel der Nummer 18 »Der deutsche Militarismus« heißt es: »Der von ihm (dem deutschen Militarismus) entfesselte Krieg . . . ist vielleicht der schnellste und ungeheuerlichste wirkende, verderbenspeiende Katalysmus, der je über die Menschheit hereingebrochen ist«. Diese Tatsache stellt Professor Bourgin in einer »streng wahrheitsgemäßen, unparteiischen Studie« fest. Dem ersten Aufsatz reihen sich neben anderen Auszüge aus dem berüchtigten Buche »J'accuse« an. Geradezu kunstvoll sind die Berichte über die Kriegslage und die Zusammenstellungen deutscher Zeitungsnotizen konstruiert. Glücklicherweise schließen Rätsel »Zur Unterhaltung« die Falttüre des Blattes.

G.

Zur Leipziger Mustermesse. — Zur Erleichterung des Besuches der vom 6. bis 11. März stattfindenden Vormesse in Leipzig werden den Ausstellern und den Besuchern in der Zeit vom 29. Februar bis 10. März gegen Vorzeigung einer von der Leipziger Handelskammer auf ihren Namen ausgefertigten Bescheinigung einfache Fahrkarten 2. oder 3. Klasse der gewählten Zuggattung verabfolgt, die zur Rückfahrt bis mit 17. März ohne Nachzahlung gelten. Die Ermäßigung wird auf den Linien der Königl. Preussischen und Großh. Hessischen Staatsbahnen, der bayerischen Staatsbahnen (rechtsrheinisches und pfälzisches Netz), der sächsischen, württembergischen, badischen, mecklenburgischen und oldenburgischen Staatsbahnen, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Lübeck-Vlückener Eisenbahn gewährt. Die Fahrkarten werden mit dem handschriftlichen Vermerk versehen: »Gültig zur Rückfahrt bis 17. März 1916. Hierzu Bescheinigung der Handelskammer Leipzig Nr.«. Die Karten gelten zur Hin- und Rückfahrt nur für die darauf vermerkten Strecken. Der Bescheinigung wird der Stempel der abfertigen Station aufgedrückt, die Nummer der Fahrkarte wird in die Bescheinigung eingetragen. Auf den Linien der bayerischen Staatsbahnen (rechtsrheinisches Netz) und der badischen Staatsbahnen sind auch bei Benutzung der Personenzüge in 3. Klasse Sitzgukarten 3. Klasse zu lösen.

Post. — Die Annahme von Postpaketen nach Island muß bis auf weiteres eingestellt werden.

Verbot der Einführung von Kriegslesebüchern. — Der Kultusminister hat, wie das »Deutsche Philologenblatt« meldet, am 15. Januar die Einführung besonderer Lesebücher mit ausgewählten Stücken aus der Kriegsliteratur verboten, damit die Eltern nicht durch die Beschaffung derartiger Hilfsmittel noch besonders belastet werden. Er gestattet, daß die Schüler gelegentlich mit einzelnen Erzeugnissen der Literatur bekannt gemacht werden, doch müssen die zur Mitteilung bestimmten Stücke sorgfältig in literarischer und pädagogischer Hinsicht geprüft werden.

Kaufmannsgericht und Amtsgericht. — Die Frage, ob ein Amtsgericht einen Prozeß an das Kaufmannsgericht verweisen kann, ist jetzt vom Hanseatischen Oberlandesgericht in bejahendem Sinne beantwortet worden. Ein Rechtsanwalt hatte als Vertreter einer Gesellschaft Klage gegen einen früheren Angestellten beim Hamburger Amtsgericht angehängt. Dieses verwies jedoch den Prozeß an das nach seiner Ansicht zuständige Kaufmannsgericht. Gegen diesen Beschluß erhob der Anwalt Beschwerde beim Landgericht, die er damit begründete, daß nach der Zivilprozeßordnung das Amtsgericht nur das Recht befäße, Prozesse an ein anderes ordentliches Gericht zu verweisen; das Kaufmannsgericht sei aber kein ordentliches, sondern ein Sondergericht. Sowohl diese Beschwerde wie auch eine weitere Beschwerde gegen die landgerichtliche Auffassung wurde vom Oberlandesgericht als unbegründet verworfen. Der Senat, so heißt es begründend, schließe sich der Ansicht an,

daß nach dem Gesetz die Verweisung an diese besonderen Gerichte zulässig sei. Die Tendenz des Gesetzes sei offenbar die Vereinfachung des Verfahrens und das Vermeiden unnötiger Kosten. Das wird durch die Verweisung an ein Kaufmannsgericht auch erreicht. Das Gesetz spreche auch nicht vom »ordentlichen«, sondern vom »zuständigen« Gericht. Als solches sei auch das Kaufmannsgericht anzusehen, nachdem dies durch Reichsgesetz für bestimmte Rechtsfachen für zuständig erklärt und mit den Garantien einer unabhängigen Rechtsprechung ausgestattet sei.

Die Kriegsschmerzen der Cambridge-Universität. — Die starke Wirkung des Krieges auf alle wirtschaftlichen Einrichtungen des Friedens macht sich in England immer mehr geltend. Schon lange ist die Zeit vorbei, da man in Britannien den Krieg als ein Abenteuer betrachten zu können glaubte, das auf dem Festland erledigt wird, ohne das Inselreich direkt zu berühren. Handel und Verkehr, Finanzen und Parteifriede, Wissenschaft und Volkserziehung stehen gegenwärtig in England unter einem starken und sehr fühlbaren Druck, der eine nicht mehr abzustreitende und zu vertuschende direkte Folge des Krieges ist. Auf die Berichte von den Kriegsleiden Oxfords folgt in den Londoner Blättern eine Schilderung der höchst mißlichen Lage der zweiten berühmten Universität Cambridge. »Leer und geräuschlos«, so schreiben die »Daily News«, »ist es in den Straßen und Anlagen von Cambridge geworden. Die Schulgebäude stehen verlassen und warten auf bessere Zeiten. Nirgends erblickt man mehr Studenten in ihren bunten Mäßen, kein Plakat verkündet eines der beliebten sportlichen Wettspiele, die Tennisplätze, die Golfwiesen sind verwastet. Nur wenige Schüler sind in Cambridge verblieben. Die übrigen wurden durch Rekrutenwerbung, durch Geldmangel und verschiedene durch den Krieg veränderte Familienverhältnisse abberufen. Bisher sind die Namen von 500 früheren Cambridge-Schülern in den militärischen Verlustlisten veröffentlicht worden. Heute sind anstelle der ehemaligen 4000 Schüler nur noch weniger als 400 in Cambridge zu finden. Und auch diese sind nicht alle Engländer, alle Sprachen schwirren durcheinander, die verschiedensten Rassen sind zu sehen, junge Leute aus den Kolonien und neutrale Ausländer bilden die Mehrzahl, und auch sie vermindern sich von Woche zu Woche. So geschieht es, daß die berühmtesten Professoren froh sein müssen, wenn sie in ihren Kollegs 8—10 Hörer erblicken. Aber nicht nur die Universität, der ganze Ort leidet unter diesen traurigen Verhältnissen. Über 200 Mietshäuser, die früher von Studenten bewohnt wurden, stehen leer, und die Wirte wissen nicht, woher sie das Geld für Zinsen und Steuern nehmen sollen. Kaufleute, Gewerbetreibende sind in arge Mitleidenschaft gezogen. Die ganze Stadt erleidet die verschiedensten Entbehrungen. Und beim Schreiten durch die leeren Straßen fragt man sich voll Sorge, ob dies das Ende eines ruhmreichen Ortes bedeutet. Schwarz ist die nächste Zukunft, der man in Cambridge sorgenvoll entgegenblickt. Der Krieg wirkt hier in unsichtbarer Weise, und niemand weiß, was kommen wird . . .«

Einzahlung von Forderungen in Frankreich. — Mit Rücksicht auf zahlreiche ihr vorliegende Anfragen hat die Handelskammer zu Berlin Feststellungen darüber getroffen, in welchem Umfange und auf welchem Wege Forderungen in dem besetzten Gebiete Frankreichs eingezogen werden können. Hiernach sind, soweit Gebiete Frankreichs in deutsche Zivilverwaltung genommen sind, Anträge von Reichsangehörigen zwecks Beitreibung dortiger Forderungen an die zuständige Verwaltung zu richten, und zwar für die der kaiserlichen Zivilverwaltung in Belgien zugeteilten Gebiete (insbesondere Fumay und Sivet) an den Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur in Belgien, Brüssel, für das Gebiet von Longwy und Briey an den Chef der deutschen Zivilverwaltung für das Gebiet von Longwy und Briey in Metz. Soweit die französischen Gebiete nicht unter deutscher Zivilverwaltung stehen, sondern zur Stappenverwaltung gehören, ist der Generalquartiermeister, Großes Hauptquartier, bereit, die Landeseinwohner durch die zuständige Stappen- oder Ortskommandantur zur Bezahlung deutscher Forderungen auffordern zu lassen und nötigenfalls je nach Lage der Verhältnisse die zur zwangsweisen Beitreibung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Anträge auf Einziehung der dafür in Betracht kommenden Forderungen sind an ihn zu richten.

Populäre Medizin. — In der »Münchener Medic. Wochenschrift« lesen wir: Auf Veranlassung eines Kreisarztes hat eine medizinische Verlagsbuchhandlung Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs durch Vertrieb des Buchs »Häusliche Hilfe« gegen dessen Verleger und seine Beauftragten gestellt. Das Buch gebe, so war in den weit verbreiteten Prospekten ausgeführt, jedem Gelegenheit, sich selbst zu behandeln und von allen möglichen Leiden nur mit Hilfe von Wasser, Kräutern und Hausmitteln zu heilen; es sei geeignet, endlich die Krankheit aus der Welt zu bannen. Das Landgericht gewann aus den